

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 01.06.2017 Kenntnisnahme Ö

Konrad Gutemann / 24.04.2017

gez. Dezernent / Datum

Bericht zum neuen Rahmenvertrag der Jugendhilfe

Darstellung des Vorgangs:

Der Rahmenvertrag nach § 78 SGB VIII (**Anlage 1**) regelt die Grundsätze für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für teil- und vollstationäre Leistungen in Baden-Württemberg. Er wurde von den kommunalen Landesverbänden mit den Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe und den Verbänden der privat gewerblichen Träger geschlossen.

Er bildet den Rahmen für die möglichen Leistungen und die Basis für die Entgeltverhandlungen.

Seit 01.01.2017 ist der neue Rahmenvertrag in Kraft, der den vorigen von 2006 ablöst, allerdings im Wesentlichen diesem entspricht und nur punktuelle Änderungen mit sich bringt.

Wichtigstes Ziel der freien und privat gewerblichen Träger war es, eine Verbesserung der Personalschlüssel zu erreichen. Begründung hierfür war, dass die Kinder- und Jugendlichen immer schwieriger werden würden sowie Veränderungen in den Tarifverträgen.

Der Rahmenvertrag gibt die Zusammensetzung der Leistung aus der Grundbetreuung (Leistung die alle Kinder- und Jugendlichen erhalten) und Individuellen Zusatzleistungen (Leistungen die nur bei Bedarf für einzelne vereinbart werden) vor. Das Entgelt setzt sich aus Personal- und Sachkosten und Investitionskosten zusammen.

Die wichtigsten Änderungen:

Personalschlüssel vollstationär:

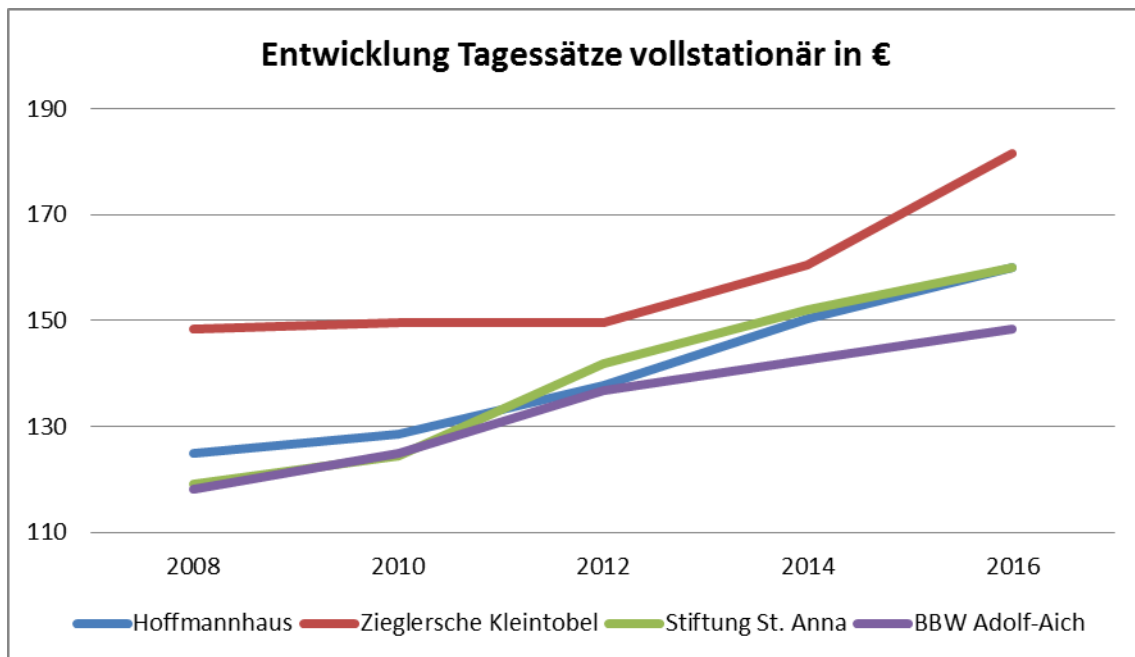
| | bisheriger Rahmenvertrag | neuer Rahmenvertrag |
|-----------------|--------------------------|---------------------------|
| Außenwohngruppe | 3,6 (zu 6-7 Plätzen) | 3,6-3,92 (zu 6-7 Plätzen) |
| Innenwohngruppe | 3,6-4,1 (zu 8-9 Plätzen) | 3,6-4,3 (zu 8-9 Plätzen) |
| Fachdienst | 1:28 | 1:25 |
| Hauswirtschaft | 1:7 | 1:7 – 1:10 |

Eine weitere Neuerung ist, dass aus einzelnen Individuellen Zusatzleistungen gebildete Module in die ergänzenden Leistungen der Grundbetreuung aufgenommen werden können, was allerdings die grundsätzliche Logik zwischen Grundbetreuung und Individuellen Zusatzleistungen durchbricht.

Bei den Tagesgruppen wurde das bisherige Pflichtmodul zur Arbeit mit den Eltern in die Grundbetreuung aufgenommen und wird nicht mehr als Modul aus Individuellen Zusatzleistungen geführt.

Auswirkungen des Rahmenvertrags:

Bereits mit Einführung des vorigen Rahmenvertrags im Dezember 2006 änderte sich die Kultur der Entgeltverhandlungen in der Jugendhilfe. Während zuvor seltener verhandelt wurde und meist nur die Tarifsteigerungen über landesweite Empfehlungen verändert wurden, ist es seit 2007 zunehmend üblich, kurze Laufzeiten (Mindestlaufzeit 12 Monate) abzuschließen und häufiger neu zu verhandeln. Dies hat zu erheblich mehr Aufwand im Bereich der Leistungs- und Entgeltverhandlungen geführt als zuvor. Die Entwicklung der vollstationären Entgelte (Tagessätze) ist exemplarisch für vier große Einrichtungen für die Jahre 2008-2016 in folgendem Diagramm dargestellt:



Eine Besonderheit im Landkreis Ravensburg ist der sehr hohe überregionale Belegungsanteil. Das bedeutet, dass die Mehrzahl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen nicht aus dem Landkreis Ravensburg kommt. Dies ist gut sichtbar durch der Heimericht des KVJS von 2015:

| Landkreis | Platzzahl Erziehungsgruppe | Platzzahl Betreutes Einzelwohnen |
|-------------------|----------------------------|----------------------------------|
| Ravensburg | 302 | 44 |
| Biberach | 72 | 9 |
| Sigmaringen | 161 | 16 |
| Bodenseekreis | 131 | 7 |

Der Bedarf des Landkreises spiegelt sich in den Fallzahlen nach § 34 SGB VIII wieder und zeigt im Vergleich zu den Platzzahlen die örtlich nicht benötigte Kapazität:

| Landkreis | Fallzahl §34 SGB VIII insgesamt 2014 | Fallzahl § 34 SGB VIII insgesamt 2015 |
|-------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| Ravensburg | 87 | 72 |
| Biberach | 172 | 164 |
| Sigmaringen | 138 | 127 |
| Bodenseekreis | 161 | 161 |

Folge daraus ist, dass Angebot und Nachfrage weit auseinanderliegen:

| Landkreis | Vorhandene Plätze | Bedarf | Bedarfsdeckung | Belegung aus eigenem oder angrenzenden Landkreis | Belegung überregional |
|-------------------|-------------------|-----------|----------------|--|-----------------------|
| Ravensburg | 362 | 64 | 565% | 37% | 63% |
| Biberach | 83 | 93 | 89% | 71% | 29% |

| | | | | | |
|---------------|-----|-----|------|-----|-----|
| Sigmaringen | 192 | 82 | 234% | 59% | 41% |
| Bodenseekreis | 144 | 129 | 111% | 63% | 37% |

(Quelle: Heimbericht KVJS 2015 Basis: 31.12.2013)

Dies verdeutlicht, dass aufgrund der historisch gewachsenen Situation, dass deutlich mehr vollstationäres Angebot besteht als vor Ort tatsächlich benötigt wird, der Landkreis Ravensburg die höchste Quote der überregionalen Belegung (also nicht aus dem eigenen oder angrenzenden Landkreis in Baden-Württemberg) im ganzen Land aufweist. Dies bringt mit sich, dass die örtlich vereinbarten Leistungsvereinbarungen und Entgeltvereinbarungen Wirkung für sehr viele verschiedene Jugendämter entfalten. Hinzu kommt, dass bei einem hohen Anteil der vollstationär untergebrachten Kinder und Jugendlichen eine Vormundschaft oder Pflegschaft besteht, die das Jugendamt Ravensburg übernehmen muss.

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist in den Zahlen dieses Heimberichts des KVJS noch nicht abgebildet, da der massive Anstieg erst 2015 begann.

Der neue Rahmenvertrag ermöglicht es den Trägern in die Leistung höhere Personalschlüssel aufzunehmen als bisher. Dies würde zu einer weiteren Steigerung der vollstationären Kosten führen. Bisher war das Jugendamt Ravensburg von den deutlichen Kostensteigerungen im finanziellen Gesamtergebnis wenig tangiert, da parallel die Anzahl der Heimunterbringungen zurückging. Heimunterbringung hat als intensive Hilfe ihren Preis und dieser ist vor allem aufgrund der Personalkosten in den letzten Jahren merklich gestiegen. Ob die Möglichkeiten der höheren Personalschlüssel im neuen Rahmenvertrag von den Einrichtungen genutzt werden, um die Leistungen und Entgelte zu verändern, ist noch nicht abzusehen. ì

Anlage 1 zu 0045/2017 - Rahmenvertrag nach §78f SGB VIII